

# Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

## betreffend das Gesetz, mit dem das O.ö. Jagdgesetz geändert wird (O.ö. Jagdgesetznovelle 1984)

(L-290/1-XXII)

### I. Allgemeines

Das Jagdwesen in Oberösterreich ist derzeit geregelt durch das O.ö. Jagdgesetz vom 3. April 1964, LGBl. Nr. 32 i. d. F. d. O.ö. Jagdgesetznovelle 1970, LGBl. Nr. 39. Im Laufe der letzten Jahre haben sich nun einzelne Bestimmungen als sachlich nicht mehr gerechtfertigt bzw. als unpraktikabel herausgestellt. So ergaben sich bei der Verpachtung des Jagdrechtes in Jagdanschläüssen und in Jagdeinschlüssen Unzukömmlichkeiten; es stehen bei Eigenjagdgebieten der Bestellung von Jagdverwaltern, die zwar eine langjährige Praxis und Erfahrung im Jagdbetrieb nachweisen können, aber noch keine drei Jahresjagdkarten in Oberösterreich besitzen, gesetzliche Hinderungsgründe entgegen. Die Bestimmung, daß Jagdkartenwerber aus anderen Bundesländern zumindest dreimal im Besitz einer Jagdkarte eines Bundeslandes gewesen sein müssen, in dem für die erstmalige Ausstellung einer Jagdkarte die Ablegung einer Jagdprüfung erforderlich ist, um ohne neuerliche Jagdprüfung in Oberösterreich die Jahresjagdkarte zu erhalten, soll nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die Regelungen über die Verweigerung der Ausstellung der Jahresjagdkarte haben sich als zu starr erwiesen und sind zudem an die Formulierungen des Strafgesetzbuches anzupassen. Schließlich hat sich auch die für die Wahl des Bezirksjägermeisters und des Vertreters der Bezirksgruppe im Landesjagdausschuß vorgesehene Zweidrittelmehrheit in der Praxis als nicht zielführend erwiesen und zu beträchtlichen Wahlverzögerungen bzw. mehreren Wahlvorgängen geführt.

Durch die vorgesehenen Änderungen sollen die aufgezeigten Schwierigkeiten im Rahmen der Gesetzesvollziehung beseitigt werden.

### II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

#### Zu Art. I Z. 1:

In Gebieten, die als Jagdanschläüsse oder Jagdeinschlüsse festgestellt wurden, ist das Jagdrecht an den Eigentümer des angrenzenden Jagdgebietes zu verpachten. Wenn mehrere Berechtigte in Betracht kommen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach jagdwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bestimmen, welchem der angrenzenden Eigenjagdgebiete der Jagdanschluß bzw. Jagdeinschluß zuzuweisen ist.

Für die Verpachtung ist ein angemessener Pachtschilling zu entrichten. Als angemessen gilt ein Pachtschilling dann, wenn er jenem entspricht, wie er im Durchschnitt für in der Nähe gelegene genossenschaftliche Jagdgebiete entrichtet wird.

In vielen Fällen verpachten jedoch die Eigenjagdberechtigten, denen ein Jagdanschluß bzw. ein Jagdeinschluß zugewiesen worden ist, ihr Eigenjagdgebiet und somit den Jagdanschluß bzw. den Jagdeinschluß um einen Pachtschilling, der wesentlich über jenem liegt, wie er im Durchschnitt für in der Nähe gelegene genossenschaftliche Jagdgebiete entrichtet wird. Es ist daher nicht einzusehen, daß die Jagdgenossenschaft den niedrigeren Pachtschilling erhält, während der verpachtende Eigenjagdberechtigte einen Pachtschilling erlangt, der deutlich höher ist. In diesem Fall soll daher die Jagdgenossenschaft den vollen vom verpachtenden Eigenjagdberechtigten erzielten Pachtschilling erhalten, sofern er den angemessenen Pachtschilling (der für in der Nähe gelegene genossenschaftliche Jagdgebiete entrichtet wird), übersteigt.

#### Zu Art. I Z. 2:

Gemäß § 20 Abs. 1 lit. b des O.ö. Jagdgesetzes darf das Jagdrecht nur an eine physische eigenberechtigte Person verpachtet werden, die in den der Verpachtung vorausgegangen fünf Jahren wenigstens durch drei Jahre im Besitz einer Jahresjagdkarte war. Zuzufolge der Bestimmung des § 26 Abs. 3 des O.ö. Jagdgesetzes können auch als Jagdverwalter nur solche physische Personen bestellt werden, die diese Voraussetzung erfüllen.

Diese erstgenannte Bestimmung (Pächterfähigkeit) findet auf Grund der derzeitigen Rechtslage auch im Falle der Verpachtung oder der Verwaltung von Eigenjagdgebieten (§ 34 Abs. 5 letzter Satz) uneingeschränkt Anwendung. Wenngleich diese Bestimmung im Fall der Verpachtung eines Eigenjagdgebietes durchaus ihre Berechtigung besitzt, so führt sie im Fall der Verwaltung doch zu ungerechtfertigten Härtefällen. So müssen beispielsweise die Leiter von Forstverwaltungen (etwa bei den Österreichischen Bundesforsten), die bereits eine langjährige jagdliche Praxis und Erfahrung aus anderen Bundesländern nachweisen können, im Fall ihrer Versetzung nach Oberösterreich von der Verwaltung des Jagdrechtes ausgeschlossen bleiben, da sie den dreimaligen Besitz der Jahresjagdkarte für Oberösterreich in der Regel nicht nachweisen können. Es scheint daher gerechtfertigt, im Falle der Jagdverwaltung vom Erfordernis des dreimaligen Besitzes der Jahresjagdkarte für Oberösterreich innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre Abstand zu nehmen und eine Jagdverwaltung auch jenen Personen zu ermöglichen, die innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre wenigstens im Besitz von drei Jahresjagdkarten aus einem anderen Bundesland waren.

Dadurch kann die sachlich kaum mehr zu rechtfertigende Einschränkung der freien Dispositionsbefugnis des Eigenjagdberechtigten in der Wahl seiner Jagdverwalter beseitigt werden. Daß diese Änderung auf die Verwaltung von Eigenjagdgebieten zu beschränken und nicht auch auf genossenschaftliche Jagdgebiete auszudehnen ist, liegt darin begründet, daß dem Eigenjagdberechtigten die Einflußnahme auf die Tätigkeit seines Verwalters unbenommen bleibt, während dem einzelnen Jagdgenossen, obwohl auch seine Interessen durch die Jagdverwaltung wesentlich berührt werden können, diese Möglichkeit nicht zukommt. Somit ist es sachlich gerechtfertigt, im Falle der Verwaltung eines genossenschaftlichen Jagdgebietes ein höheres Maß an Kenntnis über den Jagdbetrieb in Oberösterreich vom Jagdverwalter zu fordern.

#### Zu Art. I Z. 3:

Zufolge § 38 Abs. 1 lit. b des O.ö. Jagdgesetzes stellt der Nachweis der jagdlichen Eignung eine der Grundvoraussetzungen für die Erlangung einer Jahresjagdkarte dar. Bei erstmaliger Bewerbung um eine Jahresjagdkarte hat der Bewerber den Nachweis der jagdlichen Eignung durch Ablegung einer Prüfung vor einer bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzurichtenden Prüfungskommission zu erbringen (Jagdprüfung).

Der Bewerber hat bei der Prüfung nachzuweisen, daß er die zur Ausübung der Jagd unerläßlichen Kenntnisse und eine ausreichende Vertrautheit mit der Handhabung von Jagdwaffen besitzt. Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt zufolge § 38 Abs. 4 des O.ö. Jagdgesetzes derzeit auch als erbracht, wenn der Antragsteller wenigstens dreimal im Besitz einer Jagdkarte eines Bundeslandes war, in dem für die erstmalige Ausstellung einer Jagdkarte die Ablegung einer Jagdprüfung erforderlich ist.

Nachdem aber in allen Bundesländern die Ablegung einer Jagdprüfung für die Erlangung der (Jahres) Jagdkarten erforderlich ist und hiebei auch ein annähernd gleicher Wissensstand gefordert wird, erscheint es gerechtfertigt, die Jahresjagdkarte in Oberösterreich auch solchen Bewerbern auszustellen, die die in einem anderen Bundesland erforderliche Jagdprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

Diese Regelung bedeutet nicht zuletzt für jene Oberösterreicher eine Erleichterung, die — wie z. B. Studierende an Universitäten in anderen Bundesländern — in einem anderen Bundesland die Jagdprüfung erfolgreich abgelegt haben und nun nicht mehr zumindest dreimal die Jahresjagdkarte eines anderen

Bundeslandes lösen müssen, um schließlich eine Jahresjagdkarte für Oberösterreich erlangen zu können.

#### Zu Art. I Z. 4:

Nach der bisherigen Regelung haben die Behörden bei Vorliegen bestimmter gerichtlicher Verurteilungen und Bestrafungen wegen Verwaltungsübertretungen die Jahresjagdkarte für eine bestimmte Dauer zu entziehen. Bei Verbrechen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums beträgt diese Dauer fünf Jahre, bei sonstigen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen drei Jahre und bei Bestrafung wegen bestimmter Verwaltungsübertretungen zwei Jahre. Diese Regelung hat sich als zu starr erwiesen, weil sie keine Bedachtnahme auf die besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zuläßt und für nicht vergleichbare Handlungen, die zu Bestrafungen führen, die gleiche Dauer für die die Jahresjagdkarte zu verweigern ist, festlegt. Demgegenüber erweist sich die neue Regelung als gerechter, weil sie den Behörden die Möglichkeit bietet, auf die besonderen Umstände eines jeden Falles einzugehen und eine jeweils angemessene Verweigerungsdauer bis zu einem bestimmten Höchstausmaß auszusprechen.

Gleichzeitig werden die bisher verwendeten Formulierungen jenen des Strafgesetzbuches angepaßt.

#### Zu Art. I Z. 5:

Die im § 85 Abs. 4 O.ö. Jagdgesetz für die Wahl des Bezirksjägermeisters und des Vertreters der Bezirksgruppe im Landesjagdausschuß vorgesehene Zweidrittelmehrheit hat in letzter Zeit mehrmals zu erheblichen Verzögerungen geführt. Da auch bei allen übrigen Organen des Landesjagdverbandes (wie etwa des Landesjägermeisters oder des Vorstandes) als Wahlerfordernis nur die einfache Stimmenmehrheit vorgesehen ist und sich diese Regelung bewährt hat, soll auch bei den beiden Mitgliedern des Bezirksausschusses, nämlich dem Bezirksjägermeister sowie dem Vertreter der Bezirksgruppe im Landesjagdausschuß, vom Erfordernis der Zweidrittelmehrheit abgegangen und die einfache Stimmenmehrheit als ausreichend angesehen werden.

**Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O.ö. Jagdgesetz geändert wird (O.ö. Jagdgesetznovelle 1984), beschließen.**

Linz, am 14. Juni 1984

**Pauzenberger**  
Obmann

**Moser**  
Berichterstatter

## G e s e t z

vom \_\_\_\_\_,

### mit dem das O.ö. Jagdgesetz geändert wird (O.ö. Jagdgesetznovelle 1984)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das O.ö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung der O.ö. Jagdgesetznovelle 1970, LGBl. Nr. 39, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Verpachtung ist ein angemessener Pachtschilling zu entrichten. Angemessen ist jener Pachtschilling, der dem Pachtschilling entspricht, wie er im Durchschnitt für in der Nähe gelegene genossenschaftliche Jagdgebiete entrichtet wird. Wenn der Eigentümer des Eigenjagdgebietes, dem der Jagdanschluß bzw. der Jagdeinschluß zugewiesen wird, das Jagdrecht verpachtet und dabei einen den angemessenen Pachtschilling übersteigenden höheren Pachtschilling erzielt, so ist der höhere Pachtschilling zu entrichten. Mangels eines Übereinkommens der Beteiligten ist die Höhe des Pachtschillings durch die Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen.“

2. § 34 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Ein Eigenjagdrecht, das im Eigentum

- a) einer juristischen Person,
- b) einer Mehrheit von Personen oder
- c) einer Person steht, die nicht die Voraussetzungen für die Erlangung einer Jahresjagdkarte besitzt, ist zu verpachten oder durch Bestellung eines vom Eigentümer namhaft gemachten Jagdverwalters zu verwerten.

§ 26 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 sind anzuwenden. § 20 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 erster Satz sind für die Bestellung des Jagdverwalters mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß auch Personen bestellt werden können, die in den der Verwaltung vorausgegangenen fünf Jahren wenigstens durch drei Jahre im Besitz einer Jahresjagdkarte eines anderen Bundeslandes waren.“

3. § 38 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn der Antragsteller in einem anderen Bundesland die für die Ausstellung einer Jahresjagdkarte erforderliche Jagdprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Die Ausbildung zu einem Beruf ersetzt die Prüfung, wenn im Zuge der Berufsausbildung die im letzten Satz des Abs. 3 genannten Kenntnisse vermittelt werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, auf welche Arten der Berufsausbildung diese Voraussetzungen zutreffen.“

## 4. § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Ausstellung der Jahresjagdkarte ist zu verweigern:

- a) Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen oder deren bisheriges Verhalten besorgen läßt, daß sie die öffentliche Sicherheit gefährden werden;
- b) entmündigten Personen;
- c) Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres (Jugendlichen);
- d) Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, für die Dauer von höchstens sieben Jahren;
- e) Personen, die wegen einer sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt wurden, für die Dauer von höchstens drei Jahren;
- f) Personen, die wegen einer tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung oder auf Grund des § 93 bestraft wurden, für die Dauer von höchstens zwei Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses bzw. im Falle des § 93 Abs. 4 für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde.“

## 5. § 85 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Mitglieder des Bezirksjagdausschusses sind vom Bezirksjägertag aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Für den Fall der Verhinderung sind in gleicher Weise für alle Mitglieder des Bezirksjagdausschusses mit Ausnahme des Bezirksjägermeisters Ersatzmitglieder zu wählen.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.